

1

Stiftungsurkunde

Register - Akten
1961 No. 7359

betreffend die

"Stiftung Pfadfinderheim Wart,

Pfungen / Neftenbach"

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Notar des Kreises Andelfingen sind heute im Amtlokal erschienen:

1. Herr Oskar Bollinger-Deuber, geb. 1903, Kaufmann, von und wohnhaft in Pfungen, und
2. Herr Peter Keller-Schöllhorn, geb. 1933, lic. oec., von Pfungen, wohnhaft in Winterthur, Weberstrasse No. 91/48,

und erklären folgende

S T I F T U N G S U R K U N D E

zu Protokoll mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

Herr Oskar Bollinger-Deuber, Kaufmann in Pfungen,
und

Herr Peter Keller-Schöllhorn, lic. oec., in Winterthur,

gründen unter dem Namen

"Stiftung Pfadfinderheim Wart, Pfungen/Neftenbach"

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 und ff ZGB, mit folgenden

S T A T U T E N

Handwritten initials and a flourish.

I. Name, Sitz und Zweck und Dauer der Stiftung

Art. 1

Unter dem Namen "Stiftung Pfadfinderheim Wart, Pfungen/Neftenbach" wird im Sinne von Art. 80 ff ZGB eine Stiftung errichtet.

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Pfungen.

Art. 3

Die Stiftung hat zum Zweck den Bau und den Unterhalt eines Heimes auf der obern Hub - Buch a.I., zur Förderung des Pfadfinderwesens in Pfungen und Neftenbach.

Dieses Heim ist nach Massgabe der folgenden Bestimmungen und des Stiftungsreglementes der Pfadfinder-Abteilung Wart zur Verfügung zu stellen.

Soweit es die Mittel gestatten, dient die Stiftung überdies der weiteren Förderung der Pfadfinder-Abteilung Wart.

Art. 4

Die Stiftung erlangt Geltung mit der Eintragung ins Handelsregister, Ihre Dauer ist unbestimmt.

II. Stiftungsvermögen

Art. 5

Das Vermögen der Stiftung beträgt Fr. 400.-- (Fr. vierhundert). Es wird im weitern geöffnet durch:

- a) Vermächnisse und Schenkungen,
- b) die nicht verwendeten Zinsen des Stiftungskapitals,
- c) fernere geeignete Mittel.

Die Verwaltung des Vermögens erfolgt nach Massgabe des Stiftungsreglementes.

./.

 R

III. Organe der Stiftung

Art. 6

Die Stiftung wird verwaltet von einem fünfköpfigen Stiftungsrat, dem der Abteilungsleiter der Pfadfinder - abteilung Warth angehört. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Abteilungsrat der Pfadfinderabteilung Warth gewählt.

Art. 7

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Protokollführer und Quästor, welche je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Art. 8

Der Stiftungsrat ist kompetent zur Behandlung und Erledigung aller Geschäfte, die sich aus dem Zweck der Stiftung ergeben, und die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegende Stiftungsurkunde anderen Organen zugewiesen sind.

Es liegen ihm insbesondere ob:

- a) Erlass und eventuelle Abänderungen eines Reglementes für die Stiftung (Stiftungsreglement),
- b) Aufstellung des jährlichen Voranschlages, Prüfung und Abnahme der Rechnungen, Protokolle und Berichte der Stiftung,
- c) Entscheid über die Verwendung der Stiftungsgelder.

Art. 9

Die Mitglieder des Stiftungsrates können im Laufe der Amtsdauer wegen Pflichtverletzungen oder Pflichtvernachlässigungen durch den Abteilungsrat fristlos abberufen werden. Frei gewordene Stellen werden für den Schluss der Amtsdauer neu besetzt. Sofern die Abberufung den Abteilungsleiter betrifft, wählt der Abteilungsrat an seiner Stelle einen aktiven Führer für den Schluss der Amtsdauer in den Stiftungsrat.

./.

 

IV. Kontrollstelle

Art. 10

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt zwei Rechnungsrevisoren, die hierüber dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht erstatten. Die Rechnungsrevisoren werden gleichzeitig mit den Mitgliedern des Stiftungsrates und auf die nämliche Amtsdauer durch den Abteilungsrat gewählt. Sie können nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören.

V. Aufsicht

Art. 11

Gemäss den Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechtes untersteht die Stiftung der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörden.

VI. Aufhebung

Art. 12

Für Abänderungen der Stiftungsurkunde oder Aufhebung der Stiftung kommen die Art. 85 bis 89 ZGB zur Anwendung. Zu einem Aufhebungsantrag ist die Zustimmung von 3/5 (drei Fünftel) der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Im Falle der Aufhebung der Stiftung wird deren Restvermögen der Pfadfinder-Abteilung Wart überwiesen.

Sollte die Pfadfinder-Abteilung Wart sich eines Tages auflösen, so übernimmt die "Stiftung Pfadfinderheim Wart, Pfungen/Neftenbach" das Heim und stellt es nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Schweiz. Pfadfinderbund oder einer ähnlichen unpolitischen Jugendpflegeorganisation ge -

CB R

meinnützigen Charakters zur Verfügung.

Art. 13

Die Stiftung ist nach Errichtung durch öffentliche Beurkundung in das Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen.

Diese Urkunde wird fünffach erstellt und es erhalten:

- zwei Exemplare das Handelsregisteramt des Kantons Zürich für sich und zuhanden der Aufsichtsbehörde,
- zwei Exemplare die Stiftung Pfadfinderheim Wart, Pfungen/Neftenbach, und
- ein Exemplar bleibt bei den Akten des Notariates Andelfingen.

ANDELFINGEN, den 14. Dezember 1960.

Unterschriften der Stifter:

Oskar Bollinger-Deuber
.....
Peter Keller-Schöllhorn
.....

Öffentliche Beurkundung:

Die vorstehende Urkunde enthält die mir mitgeteilte Willensmeinung der beiden Stifter:

Herr Oskar Bollinger-Deuber, Kaufmann in Pfungen, und Herr Peter Keller-Schöllhorn, lic.oec., in Winterthur, sie ist von diesen selbst gelesen und von ihnen in meiner Gegenwart unterzeichnet worden. Die Stifter haben sich vor mir über ihre Person ausgewiesen.

Andelfingen, den 14. Dezember 1960, 15.30 Uhr.



NOTARIAT ANDELFINGEN
Der Urkundebeante:

H. Bischoff
(H. Bischoff, Notar)